

BVGer C-7487/2016 vom 9. Juli 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7487_2016

FR: TAF C-7487/2016 du 9 juillet 2018

IT: TAF C-7487/2016 del 9 luglio 2018

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 85bis Abs. 1 AHVG sowie Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin des angefochtenen Einspracheentscheids durch diesen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb sie zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG [SR 172.021]; siehe auch Art. 59 ATSG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

E. 2

Anfechtungsobjekt bildet die Einspracheverfügung der Vorinstanz vom 17. November 2016, mit welcher diese - in Bestätigung der Verfügung vom 28. Juni 2016 - das Gesuch der Beschwerdeführerin auf die Leistung einer Altersrente abwies. Streitig und zu prüfen ist deshalb vorliegend, ob die Vorinstanz zu Recht den Anspruch der Beschwerdeführerin auf die Leistung einer Altersrente verneint hat.

E. 3

Die auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbaren rechtlichen Grundlagen sind im Nachfolgenden wiederzugeben.

E. 3.1

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des streitigen Entscheides eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 m.H.). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 3.2

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechts-sätze massgebend, die bei der Erfüllung des (allenfalls) zu Rechtsfolgen führenden Tatbestands Geltung hatten (BGE 130 V 445 E. 1.2.1). Die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Altersrente abgewiesen hat, beurteilt sich somit grundsätzlich nach den per 1. April 2017 (Eintritt ins Rentenalter der am 26. März 1953 geborenen Beschwerdeführerin; vgl. nachfolgend E. 3.5) geltenden rechtlichen Bestimmungen.

E. 3.3

Nach dem Zerfall der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien blieben zunächst die Bestimmungen des Abkommens vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung (SR 0.831.109.818.1) für alle Staatsangehörigen des ehemaligen Jugoslawiens anwendbar (BGE 126 V 198 E. 2B, 122 V 381 E. 1 mit Hinweis). Zwischenzeitlich hat die Schweiz mit Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens (Kroatien, Slowenien, Mazedonien), nicht aber mit der Republik Serbien, neue Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen. Für die Beschwerdeführerin als serbische Staatsangehörige findet demnach weiterhin das schweizerisch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 8. Juni 1962 Anwendung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_321/2012 vom 14. August 2012 E. 1.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] C-3498/2010 vom 7. Januar 2013 E. 2.1 mit Hinweisen). Nach Art. 2 dieses Abkommens stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus den in Art. 1 genannten Rechtsvorschriften, zu welchen die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung gehört, einander gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Gemäss Art. 3 des Abkommens erhalten anspruchsberechtigte schweizerische und jugoslawische Staatsangehörige Versicherungsleistungen in vollem Umfange und ohne jede Einschränkung, solange sie im Gebiete eines der beiden Vertragsstaaten wohnen (andere Bestimmungen des Abkommens und seines Schlussprotokolls vorbehalten). Anwendbar ist grundsätzlich die Gesetzgebung desjenigen Vertragsstaates, auf dessen Gebiet die für die Versicherung massgebende Beschäftigung ausgeübt wird (Art. 4 des Abkommens). Art. 7 lit. a des Abkommens zwischen der Schweiz und Ex-Jugoslawien sieht vor, dass Staatsangehörige Ex-Jugoslawiens auch bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz grundsätzlich Anspruch auf eine ordentliche Teilrente haben können. Diese kann unter gewissen Umständen in der Form einer einmaligen Abfindung ausbezahlt werden. In diesem Fall können weder der Berechtigte noch seine Hinterlassenen gegenüber der schweizerischen Versicherung mehr irgendwelche Ansprüche aus den durch die Abfindung abgegoltenen Beiträgen geltend machen.

E. 3.4

Bei der schweizerischen AHV sind nach Art. 1a Abs. 1 AHVG unter anderem die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Bst. a) sowie die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (Bst. b), obligatorisch versichert. Gemäss Art. 2 Abs. 1 AHVG können sodann Schweizer Staatsangehörige sowie Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, der freiwilligen Versicherung beitreten, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren.

E. 3.5

Anspruch auf eine Altersrente haben Männer, die das 65. Altersjahr und Frauen, die das 64. Altersjahr vollendet haben (Art. 21 Abs. 1 AHVG), sofern ihnen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Art. 29 Abs. 1 AHVG). Ein volles Beitragsjahr liegt gemäss Art. 50 AHVV vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate im Sinne von Art. 1a oder 2 AHVG versichert war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat oder Beitragszeiten im Sinne von Art. 29ter Abs. 2 Bst. b und c AHVG aufweist. Der Anspruch entsteht am ersten Tag des

Monats, welcher der Vollendung des gemäss Abs. 1 massgebenden Altersjahres folgt (Art. 21 Abs. 2 AHVG). Gemäss Art. 40 Abs. 1 AHVG kann eine Altersrente um ein oder zwei Jahre vorbezogen werden, was jedoch eine entsprechende Kürzung der Rente nach sich zieht (vgl. Art. 40 Abs. 2 AHVG).

E. 3.6

Damit ein Jahr als volles Beitragsjahr angerechnet wird, muss eine Versicherungsdauer von mehr als elf Monaten vorliegen; dies ist nicht der Fall, wenn nur eine Dauer von elf Monaten ohne einen zusätzlichen Bruchteil eines weiteren Monats besteht (vgl. UELI KIESER, Rechtsprechung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, 3. Auflage, 2012, Art. 29ter Rz. 3, Abs. 4, mit Hinweis auf ZAK 1971 S. 323 E. 3).

E. 3.7

Hinsichtlich der Dauer der Beitragsleistungen und der Höhe der Beiträge wird grundsätzlich auf die Individuellen Konten (IK) abgestellt, welche für jeden beitragspflichtigen Versicherten geführt und in welche die entsprechenden Daten eingetragen werden (vgl. Art. 30ter AHVG; Art. 137 ff. AHVV).

E. 4

Mit Verfügung vom 20. Dezember 2002 (Beilage zu BVGer-act. 10) hat die Vorinstanz der Beschwerdeführerin im Jahr 2002 eine einmalige Abfindung (Witwenrente) im Betrag von Fr. 46'601.- zugesprochen. Für die Berechnung der Abfindung (Kapitalisierung der Rentenhöhe der aktuellen Rente im Berechnungszeitpunkt) hat die Vorinstanz die Methode angewandt, wie sie zum Zuge kommt, wenn die hinterlassene Person die für den (eigenen) Anspruch auf eine Altersrente erforderlichen Mindestbeträge nicht bezahlt hat. Aufgrund der von der Vorinstanz angewandten Formel "KW: (Kapitalwert der Leistung) = $B35(y)$ (Barwert einer lebenslänglichen Witwenrente unter Berücksichtigung der Wiederverheiratungsmöglichkeit) x RH1 (Rentenhöhe der aktuellen Rente im Berechnungszeitpunkt) x 12" (entsprechend vorliegend: Fr. 46'601.- = $182 \times 21.337 \times 12$) wurde der Beschwerdeführerin die Witwenrente bis zu ihrem Lebensende geleistet. Die Verfügung vom 20. Dezember 2002 ist in Rechtskraft erwachsen und kann daher vom Bundesverwaltungsgericht weder überprüft noch gegebenenfalls korrigiert werden. Die der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 20. Dezember 2002 zugesprochene einmalige Abfindung ist ihr unbestrittenermassen ausbezahlt worden. Damit hat die Beschwerdeführerin gemäss Art. 7 des vorliegend anwendbaren Abkommens zwischen der Schweiz und Ex-Jugoslawien (vgl. E. 3.3) keine Ansprüche auf Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung mehr.

E. 5

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin den Nachweis, dass sie - entgegen den Einträgen in ihrem IK-Ausweis - die Mindestbeitragszeit für eine Altersrente gemäss Art. 29 Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 50 AHVV (vgl. E. 3.5) erfüllt, nicht erbracht hat. Die Vorinstanz hat diesbezüglich umfangreiche Abklärungen getätigt, welche keine Ergebnisse in Bezug auf die von der Beschwerdeführerin behaupteten zusätzlichen Beitragszeiten zeitigten (vgl. Sachverhalt Bst. C-C.b). Es entspricht einem allgemeinen Rechtsprinzip, dass derjenige die Gefahr der Beweislosigkeit einer rechtserheblichen Tatsache trägt, der aus ihr Rechte ableitet (KRAUSKOPF/EMMENEGGER/Babey, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl., 2016, N. 207 zu Art. 12 VwVG vgl. Art. 8 ZGB). Die

Beschwerdeführerin hat somit vorliegend die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Es liegen damit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Verfügung vom 20. Dezember 2002 rechtswidrig wäre.

E. 6

Zusammenfassend stehen der Beschwerdeführerin aufgrund der ihr bereits im Jahr 2002 geleisteten einmaligen Abfindung, mit welcher ihr Anspruch auf Witwenrente bis ans Lebensende ausbezahlt wurde, keine weiteren Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung mehr zu. Insgesamt ist damit die Einspracheverfügung vom 17. November 2016 im Ergebnis zu bestätigen. Die Beschwerde ist somit offensichtlich unbegründet und daher im einzelrichterlichen Verfahren (vgl. Art. 23 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 85bis Abs. 3 AHVG) abzuweisen.

E. 7.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 7.2

Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.